

RS OGH 1995/1/25 3Ob505/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.1995

Norm

ABGB §1431 K

FamLAG §30f Abs3 litb

Rechtssatz

Liegen keine gegenteiligen Anhaltspunkte vor, ist nicht anzunehmen, daß sich der Bund zur Gewährung den gesetzlichen Rahmen übersteigender Kostenersätze verpflichten wollte. Leerfahrten sind daher nach dem Inhalt des Subventionsvertrages dann nicht zu ersetzen, wenn im selben Zeitraum bei Direktverträgen nach § 30f Abs 3 lit a FamLAG Kosten der Leerfahrten vom Bund nicht getragen wurden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 505/95
Entscheidungstext OGH 25.01.1995 3 Ob 505/95
Veröff: SZ 68/13

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0050085

Dokumentnummer

JJR_19950125_OGH0002_0030OB00505_9500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at